

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011 – Drucksache 17/5125 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011 wie folgt:

Zu Nummer 1 Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b
(§ 2 Absatz 5b Satz 2 EStG)

Die Bundesregierung greift den Vorschlag auf.

Zielrichtung der Regelung im Regierungsentwurf ist es, bestehende verkomplizierende Durchbrechungen des Systems der Pauschalversteuerung zugunsten einer möglichst weitgehenden Vereinfachung des Steuerrechts zurückzuführen. Die Bundesregierung hat aber keine Bedenken, den vom Bundesrat vorgeschlagenen begrenzten Vereinfachungsschritt mitzutragen.

Zu Nummer 2 Artikel 1 Nummer 8
(§ 10 Absatz 2 und 2a EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 3 Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b
(§ 10 Absatz 4b Satz 2 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 4 Artikel 1 Nummer 14 (§ 25a EStG)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Eröffnung der Möglichkeit zur gleichzeitigen Abgabe von Einkommensteuererklärungen für zwei Jahre für viele Steuerpflichtige eine Erleichterung darstellt. Sie wird der Bitte um Prüfung gleichwohl nachkommen.

Zu Nummer 5 Artikel 1 Nummer 16
(§ 26a Absatz 2 EStG) **und**
Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c und
Nummer 5 (Inhaltsübersicht und § 61 EStDV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich durch den vorgeschlagenen Wechsel Schwierigkeiten in Trennungsfällen ergeben könnten. Es wird deshalb geprüft, ob in besonderen Fällen der Antrag eines Ehegatten genügt.

Zu Nummer 6 Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe a
(§ 32 Absatz 4 EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Grundsatz, eine Erwerbstätigkeit bis zum Abschluss der erstmaligen Berufsausbildung außer Betracht zu lassen, muss – entgegen dem Vorschlag des Bundesrates – auch für Übergangs- und Wartezeiten gelten, um die Gleichbehandlungsmerkmale und damit den Vereinfachungsgedanken nicht zu gefährden. Für die vom Bundesrat vorgeschlagene Differenzierung besteht auch keine Erforderlichkeit, da typisierend unterstellt wird, dass ein Kind erst nach einer Berufsausbildung in der Lage ist, eine Vollerwerbstätigkeit auszuüben. Die befürchtete unzutreffende Berücksichtigung eines Kindes, das nicht auf einen Ausbildungsplatz wartet, sondern einer Vollerwerbstätigkeit nachgeht, ist durch zutreffende Sachverhaltsermittlung zu vermeiden.

Zu Nummer 7 Artikel 1 Nummer 20
(§ 32e Absatz 2 Satz 3 EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 8 Artikel 1 Nummer 20 (§ 32e EStG)

Die Bundesregierung prüft, wie den Bedenken der Länder Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 9 Artikel 1 Nummer 21 (§ 33 EStG)

Die Bundesregierung prüft derzeit die Möglichkeiten der Umsetzung des Vorschlags.

Zu Nummer 10 Artikel 1 Nummer 26 und 34

Buchstabe h (§ 37 Absatz 3 Satz 4 und § 52 Absatz 50f EStG),

Artikel 3 Nummer 6

(§ 233a Absatz 2 AO) und

Artikel 4 Nummer 2

(Artikel 97 § 15 Absatz 11 EGAO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Zu Artikel 1 Nummer 26 und 34 Buchstabe h

Da mit dem Gesetzentwurf die Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für Land- und Forstwirte mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr nach § 149 Absatz 2 Satz 2 AO um zwei Monate verlängert wird, muss den Finanzämtern auch eine entsprechend verlängerte Zeitspanne für die Anpassung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen eingeräumt werden. Die verlängerte Frist für die Anpassung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen stellt zwar formal auf den Ablauf des Veranlagungszeitraumes ab, die Dauer dieser Anpassungsfrist hängt aber gleichwohl sachlich von der Dauer der Erklärungsfristen ab. Das Gesetz verzichtet aber im Interesse der Praktikabilität – wie bisher – auf eine von der individuellen Erklärungsfrist abhängige Ausgestaltung der Anpassungsfrist.

Zu Artikel 3 Nummer 6 und Artikel 4 Nummer 2

Die Karenzzeit der Vollverzinsung nach § 233a Absatz 2 Satz 2 AO muss identisch sein mit der Frist für die Anpassung von Vorauszahlungen. Denn für die Ermittlung des zu verzinsenden Unterschiedsbetrags wird u. a. auf die bis zum Beginn des Zinslaufs festgesetzten Vorauszahlungen abgestellt (§ 233a Absatz 3 Satz 1 AO).

Zu Nummer 11 Artikel 1 Nummer 29 (§ 44a EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Nummer 12 Artikel 1 nach Nummer 35
(§ 52b Absatz 9 EStG)

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Kompensation ausreichend ist. Die Kompensation in Höhe von 15 Mio. Euro beruht auf der ursprünglichen Bezifferung der voraussichtlichen Kosten durch die Länder (FMK) anlässlich der Einführung der Regelung zur erstmaligen Bekanntgabe der ELStAM mit dem Jahressteuergesetz 2010. Die Bundesregierung ist bei ihrer Zusage zur Übernahme der Kosten von diesem Betrag ausgegangen. Daher ist aus ihrer Sicht die Kompensation der Kosten, die den Ländern durch die erstmalige Bekanntgabe der ELStAM durch die Finanzverwaltung entstehen, damit abschließend geregelt.

Zu Nummer 13 Artikel 3 Nummer 2
(§ 89 Absatz 5 bis 7 AO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neuregelung in § 89 Absatz 3 bis 7 AO soll die Gebührenpflicht für die verbindliche Auskunft auf wesentliche und aufwändige Fälle beschränkt werden. Mit der von ihr vorgeschlagenen Bagatellregelung soll sich die Möglichkeit verbessern, schon im Vorfeld einer Investitionsentscheidung in steuerlichen Fragen Planungssicherheit zu erlangen, da eine entsprechende Kostenbelastung entfällt.

Zu Nummer 14 Artikel 3 Nummer 3a – neu –
(§ 147 Absatz 3 AO) und
Artikel 4 Nummer 3a – neu –
(§ 19a EGAO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Nach § 31 UStDV kann eine Rechnung aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die nach § 14 Absatz 4 UStG geforderten Angaben ergeben. Sofern die Rechnung auf die Lieferscheine wegen der Menge und der Art der gelieferten Gegenstände Bezug nimmt, sind diese als Bestandteil der Rechnung anzusehen und dürften nicht vernichtet werden. Die vorgeschlagene Änderung würde bei den Unternehmen Mehraufwand verursachen, weil sie sich zunächst Klarheit über die von ihnen zu erfüllenden Aufbewahrungspflichten verschaffen müssten.

Darüber hinaus sind Lieferscheine für die Steuerfahndung häufig der einzige Ansatzpunkt für die Ermittlung von Steuerhinterziehung im Bereich der Bargeschäfte. Besteht keine Verpflichtung mehr Lieferscheine aufzubewahren, können derartige Sachverhalte nicht mehr aufgedeckt werden.

Zu Nummer 15 Artikel 4a – neu – (§ 27 Absatz 2
Satz 6 – neu – und
§ 34 Absatz 12a
– neu – KStG) und
Artikel 18 Absatz 2 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Rückzahlung von Einlagen (Einlagenrückgewähr) unterliegt beim Empfänger – anders als Ausschüttungen des Gewinns einer Kapitalgesellschaft – nicht der Besteuerung. Das Körperschaftsteuergesetz sieht daher in § 27 KStG besondere Regelungen zur Erfassung des Bestandes an eingezahlten Einlagen und zur Ermittlung, ob eine Ausschüttung als Einlagenrückgewähr anzusehen ist, vor. Diese Ermittlung muss lückenlos erfolgen. Ein Verzicht auf die entsprechende Feststellungserklärung und Ersatz durch eine (formlose) Mitteilung, dass eine Veränderung des Bestandes der Einlagen nicht erfolgt und die Abgabe einer Erklärung daher nicht erforderlich ist, würde nicht zu einer Vereinfachung für die Unternehmen führen. Denn auch diese formlose Mitteilung setzt voraus, dass das Unternehmen zunächst eine Prüfung der Entwicklung der Einlagen vornimmt. Sind in einem Veranlagungszeitraum keine Änderungen erfolgt, beschränkt sich die Feststellungserklärung auch bislang auf die Eintragung von drei Zahlen. Der Aufwand für die Unternehmen ist also identisch, gleichzeitig dient aber das bisherige Verfahren einer lückenlosen Erklä-

zung und Feststellung des Einlagenbestandes der Rechtssicherheit.

Zu Nummer 16 Artikel 5 nach Nummer 2
(§ 20 Absatz 2 UStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen. Unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung ist die Bundesregierung allerdings der Auffassung, dass die Thematik – auch im Hinblick auf die Zielrichtung dieses Gesetzesentwurfs – nicht in diesem Gesetzgebungsverfahren geregelt werden sollte. Sie weist zudem darauf hin, dass eine Umsetzung Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte hätte, die von Bund und Ländern gemeinsam zu tragen wären.

Zu Nummer 17 Artikel 5a – neu –
(§ 44 Absatz 3 UStDV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Eine Umsetzung des Vorschlages ist noch im Jahr 2011 im Rahmen einer gesonderten Änderungsverordnung vorgesehen.

Zu Nummer 18 Artikel 6 (§ 6 Absatz 1 Satz 2 StDÜV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 19 (Erbchaftsteuer-
Durchführungsverordnung)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Nach Auffassung der Bundesregierung erscheint die befürchtete geringfügige Minderung des Erbschaftsteueraufkommens in Anbetracht der angestrebten Reduzierung des bürokratischen Aufwands für die anzeigepflichtigen Stellen und die Finanzverwaltung hinnehmbar.

Zu Nummer 20 (Zu den finanziellen Auswirkungen des
Gesetzesentwurfs)

Die Bundesregierung nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

